

88. Kann sich nach §. 175 St.G.B.'s auch derjenige strafbar machen, welcher den Geschlechtssteil eines Schlafenden in seinen Mund einführt?

I. Straffenat. Urtr. v. 3. Februar 1890 g. W. Rep. 42/90.

I. Landgericht Hanau.

Gründe:

Die Revision, welche Verletzung des angewandten Strafgesetzes rügt, wird damit begründet, daß §. 175 St.G.B.'s, weil er die Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechts mit Strafe bedrohe, die Teilnahme beider Teile erfordere, von welcher im vorliegenden Falle umsoweniger die Rede sein könne, als von einem passiven Objekte der Päderastie nicht gesprochen werden könne, wenn das aktive Subjekt nicht strafbar sei.

Dieser Angriff ist verfehlt. Durch das Wort „zwischen“ im §. 175 wird allerdings klar gestellt, daß hier unter Unzucht nur solche auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete Handlungen verstanden werden können, welche dem naturgemäßen Beischlaf ähnlich sind, daß also unbedingt die körperliche Berührung von zwei lebenden Personen in beischlafsähnlicher Weise stattfinden muß.

Vgl. Urteil vom 20. September 1880, Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 237.

Damit sind zwar alle Handlungen, welche eine Person, selbst mit Beihilfe einer anderen, am eigenen Körper vornimmt, von der Anwendung des §. 175 a. a. O. ausgeschlossen, keineswegs aber ist das Erfordernis aufgestellt, daß beide Personen, welche bei der widernatürlichen Unzucht in Berührung treten, die Befriedigung des Geschlechtstriebes anstreben, also beide stets Mitthäter sein müssen, vielmehr wird der Thatbestand des §. 175 von derjenigen dieser Personen, bei welcher jener Dolus vorhanden ist, auch dann erfüllt, wenn die andere Person, sei es wegen Unzurechnungsfähigkeit, sei es wegen Strafunmündigkeit, strafrechtlich nicht verfolgt werden kann. Für die Widernatürlichkeit der beischlafsähnlichen Vereinigung zweier männlichen Personen ist es aber ferner gleichgültig, ob die Einführung des Geschlechtssteiles der einen Person in den Körper der anderen von der ersteren selbst oder von der letzteren herbeigeführt wird, und die Strafbarkeit kann wiederum in dem einen wie in dem anderen

Fälle sowohl beide Personen oder nur die eine treffen, je nachdem bei beiden oder nur bei einer der strafbare Dolus vorhanden ist.

Vgl. Urteil des III. Senates vom 28. Mai 1888, Rechtspr. des R.G.'s Bd. 10 S. 416.

Demgemäß ist auch im vorliegenden Falle der §. 175 auf den Angeklagten mit Recht zur Anwendung gebracht worden.

Auch die fernere Rüge der Revision, daß §. 46 Nr. 1 des St.G.B.'s durch Nichtanwendung verletzt sei, weil nach der Feststellung des Urtheiles der Angeklagte den St. sofort nach der Aufforderung, aufzuhören, und vor der Erregung des Wollusttriebes bei demselben in Ruhe gelassen habe, ist nicht begründet; denn zur Vollendung des hier in Rede stehenden Vergehens ist so wenig wie zu den Verbrechen der Blutschande (§. 173) und der Notzucht (§. 177) die immissio seminis erforderlich,

Urteil vom 17. März 1881, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 23;

es ist vielmehr, wie der Beischlaf selbst durch Vereinigung der Geschlechtsteile, so auch die beischlafähnliche Handlung durch Einführung des männlichen Gliedes in den Körper einer anderen männlichen Person als verübt anzusehen. Der Angeklagte würde daher des vollendeten Vergehens selbst dann schuldig sein, wenn, was keineswegs der Fall, feststände, daß ein Samenerguß bei seinem Opfer vor dem Erwachen nicht erfolgt ist.